

Die Entstehung der Menschenrechte aus islamischer Sicht

Mit dem Entstehen des Islams begann eine neue Zeitrechnung einer menschenwürdigeren Behandlung für viele Menschen, ob Frauen, Kinder, Sklaven oder Andersgläubige. In vielen Suren (zB Qur'an 2:177, 5:89 oder 4:92) wird erwähnt, dass der Loskauf von Sklaven als gute Tat angesehen wird, woraus geschlossen werden kann, dass der Zweck der Offenbarung in der Abschaffung der Sklaverei lag. Ein anderes Phänomen dieser Zeit, aus Armut seine Kinder zu töten, wurde durch Qur'an 6:151 verboten. Für Andersgläubige enthält Qur'an 109:6 die Botschaft: „Euch eure Religion und mir meine Religion.“ Gleichzeitig entstanden die ersten [Frauenrechte](#), die sich unter anderem im Ehe- und Scheidungsrecht, im Erbrecht, im Vertrags- oder Eigentumsrecht niederschlugen. Um ein Beispiel zu nennen: Qur'an 4:4 und 4:7 brachte den muslimischen Frauen das Recht auf Eigentum, das etwas später als Grundlage für das Recht der Frauen auf Arbeit diente, um ihnen entgeltliche Arbeitsverträge zu geben, die Bedingungen dafür selbst zu verhandeln oder Klagen einzureichen, wenn eines dieser Rechte verweigert wurde.

Aus islamischer Perspektive wurden zwar keine Menschenrechte im oben genannten Sinne entwickelt, sondern durch die göttliche Offenbarung des [Qur'an](#) und die Prophetenüberlieferungen [Muhammads](#) (arab. pl. [Ahadith](#)) wurden viel mehr menschliche Werte und Verhaltensweisen gegenüber Gott und seinen Mitmenschen vermittelt. Der Islam bestimmt seit der ersten Offenbarung im Jahre 610 und im politischen Sinne seit der Auswanderung nach Medina bzw seit dem Beginn der islamischen Zeitrechnung (arab. [Hidschra](#)) im Jahre 622 das Leben des Einzelnen in seinen privaten und auch öffentlichen Aspekten. Er brachte den Menschen die Botschaft von Menschenwürde, menschlichem Wohlergehen und einer idealen Gesellschaft. Dabei geht es nicht nur um Werte wie [Toleranz](#), [Aufrichtigkeit](#) in der Absicht, [Gerechtigkeit](#), [Mitgefühl und Barmherzigkeit](#), Höflichkeit und Benehmen (arab. [Adab](#)) und [Solidarität](#) gegenüber den Mitmenschen, sondern auch um Gesetzes- bzw [Vertragstreue](#), um nur ein paar zu nennen. Daneben stellte der Islam [Konzepte von Ethik, Moral und vom guten Benehmen](#) vor, die wesentliche Bestandteile der Religion darstellen.

Es stehen also nicht unbedingt Menschenrechte im Mittelpunkt des Islams als vielmehr Werte, Prinzipien und Grundsätze. Es gibt jedoch durchaus Strukturen dieser Werte und Prinzipien, die in der folgenden Darstellung einer islamischen Menschenrechtskonzeption gleichen:

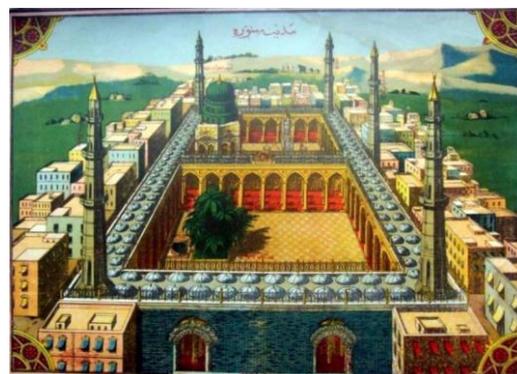
1. **Die Freiheit des Menschen (Qur'an 90:13 und 4:92)**
2. **Die Sicherheit des Lebens und Eigentums (Qur'an 6:151 und 26:183)**
3. **Der Schutz der Ehre (Qur'an 49:11)**
4. **Die Heiligkeit des Lebens (Qur'an 4:29, 95:4 und 6:151)**
5. **Die Vielfalt Gottes Schöpfung (Qur'an 49:13 und 30:22)**
6. **Das Verbot von Zwang (Qur'an 2:256)**
7. **Religionsfreiheit (Qur'an 109:6)**
8. **Politische Partizipation (Qur'an 42:38)**
9. **Die Unantastbarkeit und die Sicherheit des Privatlebens (Qur'an 49:12)**
10. **Die Sicherheit der persönlichen Freiheit (Qur'an 10:99 und 17:15)**

11. **Das Recht, gegen Tyrannei zu protestieren (Qur'an 4:148 und 26:151)**
12. **Freiheit zur Meinungsäußerung (Qur'an 22:41)**
13. **Vereinigungsfreiheit (Qur'an 3:103)**
14. **Freiheit des Gewissens und der Überzeugung (Qur'an 2:256)**
15. **Schutz der religiösen Gefühle (Qur'an 6:108 und 29:46)**
16. **Schutz vor willkürlicher Haft (Qur'an 2:85)**
17. **Das Recht auf die Grundbedürfnisse des Menschen (Qur'an 51:19)**
18. **Gleichheit vor dem Gesetz (Qur'an 42:15 und 16:90)**
19. **Die Verantwortungstragenden in der Gesellschaft sind nicht über dem Gesetz (Qur'an 42:9)**
20. **Mitgefühl und Barmherzigkeit (Qur'an 49:13 und 30:22)**
21. **Nachsichtig gegenüber der Natur des Menschen (Qur'an 7:199)**

Diese Rechte wurden teils auch in der [Verfassung von Medina](#) im Jahre 622 oder im frühzeitlichen Vertrag über die Rechte „[Risalah Al Huquq](#)“ im Jahre 659 (engl. Treatise of Laws) niedergeschrieben. Die moderneren islamischen Menschenrechtserklärungen sind unter anderem die „[Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam](#)“ von 1981, beschlossen vom Islamrat für Europa mit Sitz in London, die „[Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam](#)“ (KEMR) von 1990, beschlossen von der Organisation für Islamische Zusammenarbeit. Und letztlich die „[Arabische Charta der Menschenrechte](#)“ von 2004 als Nachfolgedeklaration von 1994, beschlossen durch die Arabische Liga. Speziell bei den ersten beiden Deklarationen wird explizit darauf hingewiesen, dass die „[Schari'a](#)“ als Grenze und Auslegungshorizont eine besondere Stellung einnimmt. Das ist insofern problematisch, als dass die Schari'a als Ordnung Gottes nicht im Einklang mit den universellen Menschenrechten stehen kann, wenn sie sich an der wortwörtlichen Auslegung des Menschen- und Gesellschaftsbildes des 7. Jh. und an den Schriften der Juristen und Theologen des Mittelalters orientiert. Die Arabische Charta der Menschenrechte von 2004 verweist hingegen nicht auf die Schari'a, dafür auf die Kairoer Menschenrechtserklärung, weshalb die Idee einer modernen Menschenrechtskonzeption in einigen muslimischen Ländern ad absurdum geführt wird.

Die Verfassung von Medina

Die [Verfassung Medinas](#) aus dem Jahr 623 enthielt Regelungen, die als beispielhafte Grundlage für eine friedliche Koexistenz dienen und in aller Kürze vorgestellt werden sollen. Insgesamt umfasst diese Verfassung rund 60 Artikel. Jeder Artikel verfügte über Zuständigkeiten und Rechte des Einzelnen und der Gruppen in Beziehung zueinander.



Zu den Rechten gehörte etwa der rechtliche Schutz vor Diskriminierung gemäß Artikel 17:

"Keinem Juden wird aufgrund seines Jüdisch-Seins Unrecht getan."

Von den Mitgliedern der Gemeinschaft, Muslime und Nicht-Muslime, wurde der Respekt dieses Rechts in Bezug auf die anderen Mitglieder erwartet. Artikel 30 schützte speziell das Recht der Juden, um ihre Religion frei auszuüben und lautet wie folgt:

"Die Juden von Banu Awf gelten als eine Gemeinschaft zusammen mit den Gläubigen. Ihnen wird das Recht auf Religionsfreiheit, zusammen mit den Muslimen, garantiert. Das Recht wird auf ihre Mitglieder sowie auf sie selbst übertragen, ausgenommen sind diejenigen, die schuldig an der Unterdrückung oder der Verletzung von Verträgen sind, denn sie werden das Böse auf sich selbst und ihre Familie bringen."

Wem auch immer dieses Recht gewährt wurde, ihm wurde im Gegenzug die Verantwortung auferlegt, dieses Recht allen anderen Mitgliedern der Gemeinschaft zu gewähren und zu respektieren. Eine weitere Aufgabe, die durch die Verfassung auf alle Gemeindemitglieder übertragen wurde, war die Bereitstellung von gegenseitiger Unterstützung in Zeiten des Krieges gemäß Artikel 45:

"Es soll gegenseitige Unterstützung herrschen gegenüber jenen, die sich im Krieg mit den Verbündeten dieses Schriftstücks befinden".

Gleichzeitig regelte Artikel 45 auch das Recht auf Hilfeleistung gegenüber anderen Gruppen. Darüber hinaus gewährte die Verfassung offiziellen Mitgliedsstatus, der die grundlegende Gleichheit für Gruppen und ihre Mitglieder zusicherte. Artikel 58 beispielsweise verleiht den Status der Mitgliedschaft einer jüdischen Gruppe:

"Die Juden von Aws und ihre Verbündeten sollen denselben konstitutionellen Status erhalten, wie die anderen Parteien dieses Dokuments, mit der Bedingung, dass sie durch und durch aufrichtig und ehrlich in ihrem Umgang mit diesen Parteien sind."

Schließlich beinhaltet Artikel 28 noch das Zugeständnis zur Meinungs-verschiedenheit, um Konflikte zu minimieren:

"Wer bezüglich dieser Verfassung in einem Punkt anderer Meinung ist, dessen Anliegen soll vor Gott und Muhammed gebracht werden".

Bemerkenswert ist die große Anzahl an Parallelen mit der [UNO-Charta](#) von 1945, in deren Kapiteln VI bis VIII von der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, von den Maßnahmen bei einem Bruch des Friedens sowie von regionalen Abmachungen der einzelnen Mitglieder die Rede ist. Die Verfassung von Medina enthält darüber hinaus erstaunlich viele Ansätze zeitgenössischer Verfassungen demokratischer Gesellschaften und ähnelt diesen Verfassungen in ihrer Form, Inhalt und Zielen, allen voran: die Erhaltung des sozialen Friedens und die Förderung des friedlichen Zusammenlebens.